



**DER GUTACHTERAUSSCHUSS
FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE
BEI DER
STADT BOTTRUP**

Richtwertkarte 1972

Auswertungszeitabschnitt 1.1.1972 - 31.12.1972

Die Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke.

Maßstab 1:10.000

Erläuterungen

Richtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichem Nutzungszustand und Wertverhältnissen, so ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück).

Eigenschaften der Richtwertgrundstücke

- W1 - baugebietes Land in Wohngebieten mit 1-geschossiger Bebauung (Sondergrundstücke)
- W1-40 - baugebietes Land in Wohngebieten mit 1-geschossiger Bebauung und 40 m Grundstückstiefe
- W2-40 - baugebietes Land in Wohngebieten mit 2-geschossiger Bebauung und 40 m Grundstückstiefe
- W3-30 - baugebietes Land in Wohngebieten mit 3-geschossiger Bebauung und 30 m Grundstückstiefe
- MI2-40 - baugebietes Land in Mischgebieten mit 2-geschossiger Bebauung und 40 m Grundstückstiefe
- MI3-30 - baugebietes Land in Mischgebieten mit 3-geschossiger Bebauung und 30 m Grundstückstiefe
- MI4-30 - baugebietes Land in Mischgebieten mit 4-geschossiger Bebauung und 30 m Grundstückstiefe
- GE - baugebietes Land in Gewerbegebieten
- GI - baugebietes Land in Industriegebieten

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) bewirken Abweichungen seines Verkehrswerts vom Richtwert.

Die Richtwerte sind gemäß § 143 (3) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Die Bekanntmachung gemäß § 143 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 ist am 23. Juni 1972 in erschießlicher Form erfolgt.

Diese Karte hat gemäß § 143 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 in der Zeit vom 25. Juni 1972 bis 25. Juli 1972 öffentlich ausliegen.



Bottrup, den 12. Juni 1973
Der Vorsitzende
gez. Schmidt



Bottrup, den 25. Juni 1973
Der Vorsitzende
gez. Tillmann



Bottrup, den 1. August 1973
Der Vorsitzende
gez. Tillmann

